



IHK Nürnberg für Mittelfranken

Infoveranstaltung zur Neuordnung der
Bauberufe 11.11.2025



Grundsätzliches

- letzte Novellierung 1999 (Ergänzung 2004)
- Inkrafttreten der Neuordnung ab 01.08.2026
- die Stufenausbildung wurde durch das sogenannte Anrechnungsmodell abgelöst
 - die 2-jährigen sind weiterhin anschlussfähig an die 3-jährigen Berufe Qualifikation (erfolgreiches Prüfungsergebnis + Ausbildungszeit werden angerechnet)
- erste Änderungsverordnung ist bereits erfolgt am 27.03.2024

Änderungen

- die Ausbildungsverordnung wurde redaktionell bearbeitet
- inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen



Grundsätzliches

Wie in der alten Verordnung werden alle Berufe auf doppelter Rechtsgrundlage verordnet nach **§ 4 BBiG** und **§ 25 HwO**.

Mit Ausnahme der sechs Ausbildungsberufe

- Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik (nur BBiG)
- Trockenbaumonteur/-in (nur BBiG)
- Leitungsbauer/-in für Infrastrukturtechnik (nur BBiG)
- Kanalbauer/-in für Infrastrukturtechnik (nur BBiG)
- Spezialtiefbauer/-in (nur BBiG)
- Gleisbauer/-in (nur BBiG)

Gründe der Neuordnung

- Ausbildungsinhalte wurden in einer umfassenden Revision unterzogen, insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Digitalisierung (Einsatz von Bauhilfsstoffen, Baumaterialien, Baumaschinen, Digitale Vermessung)
- Digitalisierung in der Bauwirtschaft (z.B. digitale Pläne, digitale Werkzeuge und Maschinensteuerungen)
- Der Einsatz von Maschinen im Hochbau und Tiefbau rückt stärker im Vordergrund (mehr Hightech, weniger Handwerk)
- Der Umgang mit Fertigteilen (steigende Bedeutung der Vorfertigung) wurde aufgenommen
- Neue technische Entwicklungen in bestehenden Berufsfeldern (z.B. Geothermie im Brunnenbau)
- Im Straßenbau wurden größere Anteile des Kanalbaus integriert

Standardberufsbildpositionen

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

- Organisation des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- Digitalisierte Arbeitswelt

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 3 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 3 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur	während der Ausbildung

Seit dem **1. August 2021** sind die identisch formulierten Inhalte in allen modernisierten oder neu entwickelten dualen Ausbildungsberufen verbindlich zu verwenden. Für alle **bestehenden** Ausbildungsberufe haben sie **Empfehlungscharakter**.

Neuordnung

- Die 19 Ausbildungsberufe bleiben erhalten
 - 16 x 3-jährige Ausbildungsberufe
 - 3 x 2-jährige Ausbildungsberufe: Ausbaufacharbeiter, Hochbaufacharbeiter, Tiefbaubaufacharbeiter

Alle Berufsbezeichnungen blieben unverändert mit Ausnahme

Rohrleitungsbauer/-in	→	Leitungsbauer/-in für Infrastrukturtechnik
Kanalbauer/-in	→	Kanalbauer/-in für Infrastrukturtechnik

Hinweis: Berufsgrundschuljahr (BGJ) Zimmerer erfolgt nach der Verordnung der beruflichen Grundbildung in Bayern (§ 5 Berufsfeld IV: Bautechnik)

(2) Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt

1. in der Form des Berufsgrundschuljahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) für den Ausbildungsberuf Zimmerer

Struktur der Ausbildung

Die 2-jährigen Ausbildungsberufe werden nach Schwerpunkten (SP) differenziert, die die jeweiligen Vertiefungen der dazugehörigen 3-jährigen Berufe widerspiegeln. **Ausnahme** bilden die Berufe Brunnenbauer/-in und Spezialtiefbauer/-in, die einen gemeinsamen Schwerpunkt bilden:

1. + 2. AUSBILDUNGSJAHR		3. AUSBILDUNGSJAHR
SCHWERPUNKTE	AUSBILDUNGS- BEREICHE	BERUFE (m/w/d)
Maurerarbeiten	Hochbau- facharbeiter	→ Maurer
Beton- und Stahlbeton- arbeiten		→ Beton- und Stahlbetonbauer
		→ Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenn- technik
Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten		→ Feuerungs- und Schornsteinbauer
Zimmerarbeiten	Ausbaufacharbeiter	→ Zimmerer
Stukkateurarbeiten		→ Stukkateur
Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten		→ Fliesen-, Platten- und Mosaikbauer
Estricharbeiten		→ Estrichleger
Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten		→ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Trockenbauarbeiten		→ Trockenbaumonteur

1. + 2. AUSBILDUNGSJAHR		3. AUSBILDUNGSJAHR
SCHWERPUNKTE	AUSBILDUNGS- BEREICHE	BERUFE (m/w/d)
Straßenbauarbeiten	Tiefbaufacharbeiter	→ Straßenbauer
Rohrleitungsbauarbeiten		→ Leitungsbauer für Infrastrukturtechnik
Kanalbauarbeiten		→ Kanalbauer für Infrastrukturtechnik
Brunnenbau- und Spezialtiefbauarbeiten		→ Brunnenbauer
		→ Spezialtiefbauer
Gleisbauarbeiten		→ Gleisbauer

Wie ist die Ausbildung strukturiert?

- Im 1. Ausbildungsjahr erfolgt eine berufsfeldübergreifende Ausbildung im Sinne der beruflichen Grundbildung. Dabei lernen die Auszubildenden die grundlegenden Arbeitsschritte in den Bereichen **Ausbau, Hochbau** und **Tiefbau** kennen. Im Rahmen von zehn Wochen werden schwerpunktmäßige Ausbildungsinhalte im Beruf vermittelt.
- Im 2. Ausbildungsjahr steht der berufliche Schwerpunkt und die bereichsspezifische Ausbildung im Vordergrund. Die schwerpunktmäßige Ausbildung macht 16 Wochen der Ausbildungszeit aus.
- Das 3. Ausbildungsjahr ist berufsspezifisch ausgestaltet.

Struktur der Ausbildung/Überbetriebliche Ausbildung

- einheitlich 24 Wochen verpflichtend für alle **2-jährigen** Ausbildungsberufe
13 Wochen 1. Lehrjahr + 11 Wochen 2. Lehrjahr
 - zusätzlich sind 5 Wochen freiwillig in geeigneten Bildungseinrichtungen **außerhalb der Ausbildungsstätte** möglich (3 Wochen 1. Lehrjahr + 2 Wochen 2. Lehrjahr)

- Einheitlich 30 Wochen verpflichtend für alle **3-jährigen** Ausbildungsberufe
13 Wochen 1. Lehrjahr + 11 Wochen 2. Lehrjahr + 6 Wochen 3. Lehrjahr
 - zusätzlich sind 9 Wochen freiwillig in geeigneten Bildungseinrichtungen **außerhalb der Ausbildungsstätte** möglich
3 Wochen 1. Lehrjahr + 2 Wochen 2. Lehrjahr + 4 Wochen 3. Lehrjahr

Prüfungsformen

Bei den **2-jährigen Ausbildungsberufen** = konventionelle Abschlussprüfung mit einer Zwischenprüfung.
(Das Ergebnis der Zwischenprüfung fließt nicht in die Endnote ein.)

1. Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin

(Abschlussprüfungen in Schwerpunkten)

Neuer eigener Schwerpunkt im Hochbau:

Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik

2. Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin

(Abschlussprüfungen in Schwerpunkten)

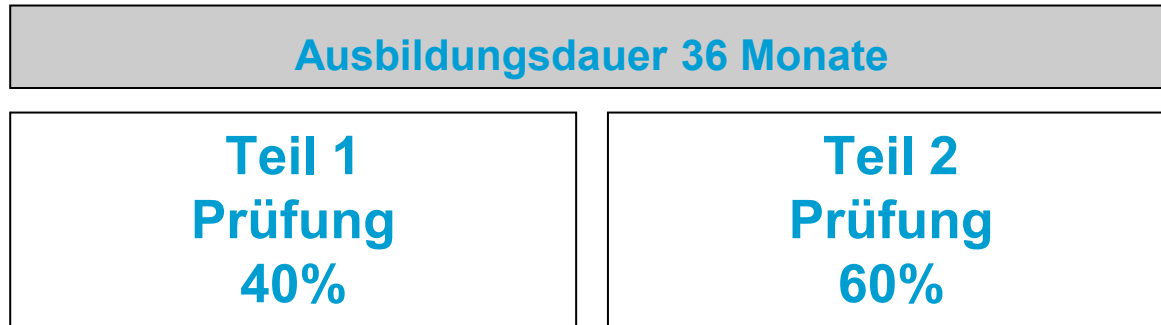
3. Tiefbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiterin

(Abschlussprüfungen in Schwerpunkten)

Bei erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfungen kann die Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr im 3-jährigen Beruf fortgesetzt werden, wenn der oder die Auszubildende und der Betrieb sich einig sind.

Struktur der Ausbildung Prüfung

NEU - Gestreckte Abschlussprüfung (GAP) bei den 16 3-jährigen Ausbildungsberufen wurde eingeführt!
Keine Zwischenprüfung sondern nach 2 Jahren erfolgt 1. Teil der Abschlussprüfung!



Bei Nichtbestehen der „Gestreckten Abschlussprüfung“ werden das erfolgreiche Ergebnis von Wirtschafts- und Sozialkunde (Teil 2) sowie das Ergebnis Teil 1 der „Gestreckten Abschlussprüfung“ angerechnet, und auf Antrag kann der Berufsabschluss im 2-jährigen Beruf erworben werden.

Wie ist das Anrechnungsmodell?

- Stufenausbildung wird durch das Anrechnungsmodell ersetzt
- Auszubildende der 2-jährigen Berufe Ausbaufacharbeiter/-in, Hochbaufacharbeiter/-in und Tiefbaufacharbeiter/-in können nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung nach zwei Jahren im dritten Ausbildungsjahr der dreijährigen Berufe weitermachen
- **Wenn** Auszubildende und Betriebe sich einig sind, kann ein neuer Ausbildungsvertrag über das dritte Ausbildungsjahr im 3-jährigen Beruf abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird dann als Teil 1 der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung gewertet. Die absolvierten Ausbildungszeiten im zweijährigen Beruf werden an die Ausbildungszeit im dreijährigen Beruf angerechnet.
- Auszubildenden des **2-jährigen** Berufs und die des **3-jährigen** Berufs nehmen nach zwei Jahren an derselben Prüfung teil. Hinsichtlich der Inhalte und Methoden sind die Prüfungsanforderungen identisch.

Wer darf Ausbilden?

- Ausbilden darf u. a. wer persönlich und fachlich geeignet ist (§ 28 Abs. 1 Berufsbildungs-gesetz BBiG)

Persönliche Eignung

- kein Verstoß gegen das Berufsbildungsgesetz bzw. Jugendarbeitsschutzgesetz

Fachliche Eignung

- Wer über die **berufliche Eignung** verfügt. In der Regel über eine Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf mit entsprechender Fachrichtung und Berufserfahrung, und
- die berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nachweist, durch die bestandene Ausbildereignungsprüfung.
- wenn die Ausbildungsstätte nach **Art und Einrichtung** für die Berufsausbildung geeignet ist
- wenn die **Zahl der Auszubildenden** in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht

IHK Nürnberg Homepage (Gliederungen, Formulare, etc.)

- Ab dem **1. August 2026** müssen **alle beginnenden Ausbildungsverträge**, zusammen mit der neuen **sachlichen und zeitlichen Gliederung** eingereicht werden.
- Nur wenn **beide Dokumente vollständig** vorliegen – **Ausbildungsvertrag** und **neue Gliederung** – kann die **Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** erfolgen.



www.ihk-nuernberg.de/ausbildung

PAL - Informationen

Die PAL hat ergänzende, praxisnahe Informationen zu den neugeordneten Bauberufen veröffentlicht:

- allgemeine Hinweise zur Neuordnung
- Informationen zur Zwischen- und Abschlussprüfung
- eine Übersicht der Prüfungsbereiche inklusive Gewichtung

www.ihk.de/stuttgart/pal/berufe-a-bis-z

Prüfungshinweise / Materialvorbereitungslisten

Materialvorbereitungslisten für den **Ausbildungsbetrieb** sind online zu finden unter:

www.ihk.de/stuttgart/pal

Beton- und Stahlbetonbauer/-in - Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 (Verordnung vom 3. Juni 2024)

✓ [1. Allgemeines](#)

✓ [2. Abschlussprüfung Teil 1](#)

✓ [3. Abschlussprüfung Teil 2](#)

✓ [4. Übersicht und Gewichtung der Prüfungsbereiche](#)

Information für die Praxis, Stand: Oktober 2025

1. Allgemeines

Die [Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft](#) tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die Stufenausbildung wurde durch das Anrechnungsmodell abgelöst. Zweijährige Berufe sind weiterhin anschlussfähig an die dreijährigen Qualifikationen.

Die Ausbildung zum/zur Hochbaufacharbeiter/-in Beton- und Stahlbetonbauarbeiten dauert 24 Monate.

Die Ausbildung zum/zur darauf aufbauenden Beton- und Stahlbetonbauer/-in dauert weitere 12 Monate.

Ausbildungsunterstützung



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2024

Nr. 179

Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in der Bauwirtschaft

Vom 3. Juni 2024

Auf Grund

- des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, und
- des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5178)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung über die Berufsausbildung in Tiefbauberufen (Tiefbauberufsausbildungsverordnung – TiefbauBAusbV)
- Artikel 2 Verordnung über die Berufsausbildung in Hochbauberufen (Hochbauberufsausbildungsverordnung – HochbauBAusbV)
- Artikel 3 Verordnung über die Berufsausbildung in Ausbauberufen (Ausbauberufsausbildungsverordnung – AusbaubaBAusbV)
- Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

www.bibb.de/de/197828.php

Fragen?

Christian Frauenknecht
IHK Nürnberg für Mittelfranken
Technischer Bildungsberater
christian.frauenknecht@nuernberg.ihk.de
Tel. 0911 1335-1238

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**